

# Amtsblatt für die Stadt Angermünde

Angermünde, 17. Mai 2024 | Nummer 5/2024 | 34. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

## Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung „Strandbad Wolletzsee“ .....Seite 1
- Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI-Markt Schwedter Straße“ .....Seite 1
- Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Stadt Angermünde –  
3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans „Stadt Angermünde“ im Parallelverfahren zur Aufstellung  
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ALDI-Markt Schwedter Straße“ .....Seite 2
- Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Angermünder Land .....Seite 3
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Europa-, Kommunal- und Bürgermeisterwahl am 09. Juni 2024 .....Seite 6

### Amtliche Mitteilungen

- Mitteilungen des Fundbüros der Stadt Angermünde.....Seite 8
- Stellenausschreibung.....Seite 9
- Aus den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung .....Seite 11

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde

In Wahrnehmung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Stadt Angermünde informiere ich hiermit durch öffentliche Bekanntmachung darüber, dass die Stadt Angermünde die öffentliche Einrichtung „Strandbad Wolletzsee“ als Badeanlage (Badeanstalt) betreibt und unterhält.

An allen anderen Gewässern in Gebiet der Stadt Angermünde und ihren Ortsteilen betreibt und unterhält die Stadt Angermünde **keine** Badestellen [„wilde“ (geduldete) Badestellen oder offene (gestattete) Badestellen mit bekanntermaßen regen Badebetrieb], die der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Stadt Angermünde unterliegen.

Das Baden an diesen Gewässern geschieht im Rahmen des Gemeingebrauches gemäß § 43 Abs.1 BbgWG<sup>1</sup> an diesen Stellen **auf eigene Gefahr**.

*F. Bewer*  
Bürgermeister

<sup>1</sup> BbgWG: Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung vom 02. März 2012, in der zurzeit gültigen Fassung

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat am 08.09.2021 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI-Markt Schwedter Straße“ vom 26.04.2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI-Markt Schwedter Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Angermünde tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Planbegründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB für jedermann in der Stadtverwaltung Angermünde, Bauverwaltung, Heinrichstraße 12 in 16278 Angermünde während der üblichen Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt, weiterhin sind die Unterlagen im Internet unter [www.angermuende.de/buergerservice/ortsrecht-angermuende/](http://www.angermuende.de/buergerservice/ortsrecht-angermuende/) und im zentralen Internetportal des Landes einsehbar.

Hinweis:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dem Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Absatz 1 BauGB). Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Im Weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistun-

gen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist.

Ferner wird auf § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, 26.04.2024

Frederik Bewer  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat in ihrer Sitzung am 08.09.2021 die Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Stadt Angermünde – 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans „Stadt Angermünde“ im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ALDI-Markt Schwedter Straße“ – festgestellt und gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde mit Az: 63-00585-24-46 vom 02.04.2024 wurde erteilt. Die Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Stadt Angermünde – 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans „Stadt Angermünde“ im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ALDI-Markt Schwedter Straße“ – wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann jedermann die Änderung des FNPs mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Angermünde, Bauverwaltung, Heinrichstraße 12 in 16278 Angermünde während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen sind gemäß § 6a Abs. 2 BauGB im Internet unter [www.angermuende.de/buergerservice/ortsrecht-angermuende/](http://www.angermuende.de/buergerservice/ortsrecht-angermuende/) und im zentralen Internetportal des Landes einsehbar.

**Hinweise:**

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dem Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Absatz 1 BauGB). Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Ferner wird auf § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, 26.04.2024

Frederik Bewer  
Bürgermeister

## Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Angermünder Land

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Kirchengesetzes vom 12. November 2022) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Angermünder Land

in der Sitzung vom 10. Januar 2024 für die Friedhöfe in

Altükündorf, Biesenbrow, Bruchhagen, Crussow, Dobberzin, Frauenhagen, Gellmersdorf, Görlsdorf, Grünow, Günterberg, Kerkow, Mürow, Neukükündorf, Schönermark, Steinhöfel, Welsow, Wilmersdorf, Wolletz,

nachstehende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

### § 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbestattungen auf 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen auf 20 Jahre.

### § 2 Gebührentarife

#### 1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan, je Jahr:

	je Jahr EUR	Gesamt EUR
1.1 Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle		
1.1.1 Einstellige Erdwahlgrabstätte (Abmessungen: 1,25 m x 2,50), – zwei weitere Urnenbestattungen möglich, je Urne	30,00 7,50	600,00 150,00
1.1.2 Zweistellige Erdwahlgrabstätte (Abmessungen: 2,50 m x 2,50) – vier weitere Urnenbestattungen möglich, je Urne	59,00 7,50	1.180,00 150,00
1.2 Urnenwahlgrabstätten (2 Urnen) der Größe 0,70 m x 0,70 m	15,00	300,00
1.3 Urnenwahlgrabstätten (1 Urne) der Größe 0,50 m x 0,50 m	27,50	550,00
1.4 Urnenwahlgrabstätten der Größe von 1 m x 1 m zur unterirdischen Beisetzung von bis zu 4 Urnen	50,00	1.000,00
1.5. Urnengemeinschaftsgrabstätten und Urnenreihengrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Anlage (Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen. Eine Reservierung einer bestimmten Grabstätte innerhalb der Anlage ist ausgeschlossen), Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger je Urne zzgl. eines genormten Schildes oder einer Grabplatte gemäß FhG ev. § 33, Absatz 2, Satz 4 an der zentral eingerichteten Stelle und gesonderter Rechnungslegung durch den Friedhofsträger.	25,00	500,00

Hinweis:

Die Belegung erfolgt fortlaufend. Reservierungen oder Nutzungsrechte werden nicht vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich dem Gemeindegemeinderat (GKR) bzw. einem vom Gemeindegemeinderat beauftragten Dritten. Jede Veränderung und Grabgestaltung durch Angehörige ist unzulässig. Das Ablegen von Blumen ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle zulässig. An anderen Stellen abgelegte Blumen und Gegenstände können jederzeit durch den GKR entfernt und entsorgt werden.

1.6. Kindergrabstätten für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres:

Erdwahlgrabstätte (Abmessungen 0,70 m x 0,90 m)	15,00	300,00
---	-------	--------

1.7. Sonderregelung:

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1. bis 1.4. sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1. bis 1.4. zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr gemäß 2.1. bis 2.4. erhoben.

1.8. Die unter 1.1. bis 1.6. aufgeführten Gebühren werden jeweils für die gesamte Ruhezeit berechnet.

1.9. Bei Friedhöfen, deren Pflege überwiegend ehrenamtlich erfolgt und die damit deutlich unterhalb der ansonsten anrechenbaren Friedhofskosten liegen, werden die Gebühren zu 1.1. bis 1.7. um 30 % vom Hundert reduziert. Die Entscheidung darüber fällt der Gemeindegemeinderat.

	je Jahr EUR	Gesamt EUR
<b>2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)</b>		
2.1 Erdwahlgrabstellen		
2.1.1 Die Gebühr entsteht für eine einstellige Erdgrabwahlstätte je Grabstelle für die verbleibende Liegezeit und wird für die gesamte Ruhezeit berechnet.	16,00	320,00
2.1.2. Die Gebühr entsteht für eine zweistellige Erdgrabwahlstätte je Grabstelle für die verbleibende Liegezeit und wird für die gesamte Ruhezeit berechnet.	32,00	640,00
2.2. Die Gebühr entsteht für eine Urnengrabwahlstelle je Grabstelle für die verbleibende Liegezeit und wird für die gesamte Ruhezeit berechnet.	8,00	160,00
2.3. Die Gebühr entsteht für zwei Urnengrabwahlstellen je zwei Grabstellen für die verbleibende Liegezeit und wird für die gesamte Ruhezeit berechnet.	12,50	250,00
2.4. Die Gebühr entsteht für vier Urnengrabwahlstellen je vier Grabstellen für die verbleibende Liegezeit und wird für die gesamte Ruhezeit berechnet.	16,00	320,00
2.5. Die Gebühr entsteht für eine Kindergrabstätte für die verbleibende Liegezeit und wird für die gesamte Ruhezeit berechnet.	8,00	160,00
2.6. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes fällt zusätzlich die jährliche Gebühr an (siehe 1.6./1.7./2.5.)		

**3. Nutzung der Kirche bei weltlichen Bestattungen**

Hinweis: Nichtkirchliche Trauerfeiern können nur unter der Maßgabe in den Kirchen stattfinden, sofern keine alternativen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Dabei darf die Ordnung des Raumes und die Zeichen des christlichen Bekenntnisses nicht verändert oder abgedeckt werden. Bestattungsrednern, von denen bekannt ist, dass sie sich in Ansprachen bereits verächtlich gegenüber dem Glauben, antikirchlich oder bekenntnisschädigend geäußert haben, wird der Zutritt verwehrt.

**4. Verwaltungsgebühr**

75,00

**§ 3**

**Gestaltung, Herrichtung und Pflege**

- (1) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten in einer würdigen Weise dauernd gestaltet und unterhalten werden (ausgenommen Urnengemeinschaftsgrabstätten gemäß 1.5.).
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Bepflanzung der Grabstätten hat so zu erfolgen, dass benachbarte Grabstätten in ihrem Aussehen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Es ist auf die Trennung von kompostierbaren Abfällen und nicht kompostierbaren Abfällen zu achten. Nichtkompostierbare Abfälle dürfen nicht auf dem Friedhof verbleiben.
- (5) Grabsteine, Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur aus Stein, Marmor, Granit, geschmiedeten oder gegossenem Metall oder Holz bestehen. Eine Zustimmung des Friedhofsträgers vor Errichtung der Grabmale ist einzuholen.
- (6) Bei Anlagen, die gegen diese Satzung verstoßen, kann der Friedhofsträger von der oder dem Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid die Herstellung eines der Zustimmung entsprechenden Zustandes oder die Entfernung des Grabmahls oder Grabstätteninventars innerhalb einer angemessenen Frist verlangen und auf die Rechtsfolge nach Ablauf der gesetzten Frist verweisen, die den Friedhofsträger nach

der abgelaufenen Frist dazu berechtigt, die entsprechenden Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beseitigen.

**§ 4**

**Einebnung**

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Bei Ablauf des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstelle zu beräumen (Entfernung und Entsorgung des Grabsteines mit Fundament, der Einfassung mit Fundament, ggf. aufgebraachte Steine sowie der gesamten Bepflanzung). Die Beräumung hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu erfolgen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger durch schriftlichen Bescheid die Entfernung verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb der gesetzten Frist oder bis zum Ablauf der Bekanntmachungsfrist nicht nachgekommen, kann der Friedhofsträger das Grabmal oder Grabstätteninventar auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten entfernen oder entfernen lassen.

**§ 5**

**Vernachlässigung der Grabpflege**

Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß, dem ortsüblichen Allgemeinbild des Friedhofes entsprechend, hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Gemeindegemeinderates die Grabstelle innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist

in Ordnung zu bringen bzw. herzurichten. Wird dem Verlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen, kann der Friedhofsträger die dem ortsüblichen Allgemeinbild des Friedhofs entsprechende Herrichtung der Grabstelle auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten vornehmen oder vornehmen lassen.

### § 6 Grabmale

- (1) Grabmale sollen nur aus Materialien gestaltet werden, wie sie üblicherweise von Angehörigen der bildenden Kunst (Bildhauerinnen und Bildhauer) und des Steinmetzhandwerks verwendet werden, wie z. B. Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall, Ton, Ziegel. Die Verwendung von Kunststoffen, Glas, Porzellan, Blech- und Zement schmuck ist unzulässig.
- (2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gilt die „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Friedhofsträger ist verpflichtet, jährlich alle Grabmale auf Standsicherheit zu überprüfen. Die Nutzungsberechtigten werden auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche von unbefestigten Grabmalen ausgehen können und erhalten eine Frist zur Befestigung der Grabmale.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet erscheint.
- (5) Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist der Friedhofsträger berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur Behebung der Mängel und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen, erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (6) Bei Gefahr im Verzug (Grabmale die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen) werden durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (Umlegen von Grabmalen) getroffen. Dem Nutzungsberechtigten wird dies bekannt gemacht.
- (7) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden schuldhaft verursachten Schaden, der anderen Personen durch Umfallen der Grabmale oder durch Umstürzen von Teilen dieser entsteht.

### § 7

#### Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabstätteninventar bedarf einer vorherigen Zustimmung durch den Friedhofsträger. Die Zustimmung bedarf eines schriftlichen Antrages der oder des Nutzungsberechtigten. Der Antrag muss Angaben über Art, Bearbeitung und Farbe des Werkstoffs, Wortlaut, Art, Farbe und Anordnung der Inschrift sowie der Ornamente und Symbole sowie zur Fundamentierung enthalten. Ihm ist ein Entwurf mit Grundriss der Grabstätte und Seitenansicht im Maßstab 1:10 beizufügen.
- (2) Die Zustimmung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann mit Auflagen versehen werden.

### § 8

#### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Gebührenordnung und alle Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern der Städte Angermünde und Schwedt.
- (2) Daneben können die Friedhofsgebühren und alle sie betreffenden Änderungen zusätzlich durch Aushang oder Ankündigung bekannt gemacht werden.
- (3) Die Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im zuständigen Gemeindebüro in 16278 Angermünde, Kirchplatz 2 vor.

### § 9 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Städte Angermünde und Schwedt am 01.04.2024 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.
- (2) Mit Inkrafttreten diese Friedhofsgebührenordnung verlieren alle bis zu diesem Zeitpunkt gültigen und angewandten Friedhofsgebührenordnungen oder diesbezügliche Beschlüsse ihre Gültigkeit.

Angermünde, 10.01.2024

Für den Gemeindegemeinderat

Uwe Eisentraut, GKR-Vorsitzender

Siegel

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europa-, Kommunal- und Bürgermeisterwahl am 09. Juni 2024

1. Das gemeinsame **Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen** für die Wahlbezirke der Stadt Angermünde werden in der Zeit vom **20. Mai bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten in **der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, im Bürgerbüro** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 51 des Bundesmeldegesetzes entsprechenden Vorschriften eingetragen ist. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20. Mai bis 24. Mai 2024**, spätestens am **24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Angermünde, Bürgerbüro, Markt 24, 16278 Angermünde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten zu den oben aufgeführten Wahlen bis **spätestens zum 19. Mai 2024** eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Auf Antrag werden Wahlberechtigte für die **Wahl zum Europäischen Parlament** in das Wählerverzeichnis eingetragen

- die ohne eine Wohnung innezuhaben, sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten,
- die in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,

Hinsichtlich der Eintragung ins Wählerverzeichnis für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird auf die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Europawahl 2024 auf <https://www.uckermark.de> vom 29.02.2024 verwiesen.

Auf Antrag werden **für die Kommunal- und Bürgermeisterwahl** in das Wählerverzeichnis eingetragen:

- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier

einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

- wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben, sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis **spätestens am 19. Mai 2024 bis 12.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wer einen Wahlschein für die **Wahl zum Europäischen Parlament** hat, kann an der Wahl im Landkreis Uckermark durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die **Kommunal- und Bürgermeisterwahl** hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

- 5.1 Einen Wahlschein für die **Wahl zum Europäischen Parlament** erhält auf Antrag

- 5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- 5.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** wahlberechtigten Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahl, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

- 5.2 Einen Wahlschein für die Kommunal- und Bürgermeisterwahl erhält auf Antrag

- 5.2.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

**5.2.2** eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Festlegung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

**5.3** Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Juni 2024, 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a) bis c) oder 5.2.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

**6.** Briefwahl

**6.1** Mit dem Wahlschein in weißer Farbe für die **Wahl zum Europäischen Parlament** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

**6.2** Mit den Wahlscheinen für die **Kommunal- und Bürgermeisterwahl** (einen gelben für die Kreistagswahl und einen hellgrünen für alle übrigen Wahlen) erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl des Kreistages,
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung,
- einen amtlichen hellrosanen Stimmzettel für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin
- einen amtlichen lilafarbenen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates
- je einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Wahl zum Kreistag (gelb) und alle übrigen Wahlen (hellgrau),
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag für die Wahl zum Kreistag, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters,
- einen amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag für die übrigen Wahlen, mit der Anschrift der Wahlleiterin der Stadt Angermünde und
- je ein Merkblatt für die Briefwahl zur Wahl des Kreistages und den übrigen Wahlen.

**6.3** Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt, dass die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten darf; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Angermünde, den 06.05.2024

F. Bewer  
Bürgermeister

**- Amtliche Mitteilungen -**

**Mitteilung des Fundbüros der Stadt Angermünde**

Im Fundbüro der Stadt Angermünde wurden folgende Fundsachen zur Verwahrung abgegeben worden.

Die Eigentümer werden gebeten, sich bis zum 21.06.2024 im Ordnungsamt, Heinrichstr. 12, zu melden. Über diesen Zeitraum hinaus gelten die Regelungen der §§ 973 und 976 BGB.

**Kategorie Fahrrad**

Lfd. Nr.	Fundgegenstand	AZ	Funddatum
1	Mountainbike Zündab defekt	19-10-23	Oktober 2023
2	Trekkingfahrrad grün	13-11-23	November 2023
3	Mountainbike Cube 24 Zoll	6-2-24	Februar 2024
4	Trekkingfahrrad Rockrider defekt	22-2-24	September 2023
5	Mountainbike Cube	22-2-24-2	Januar 2024
6	Damenrad silber	18-4-24	April 2024

**Kategorie Schlüssel**

Lfd. Nr.	Fundgegenstand	AZ	Funddatum
1	5 Schlüssel am Ring mit beschriftete Anhänger	1-11-23	November 2023
2	4 Schlüssel am Ring	15-11-23	September 2023
3	Autoschlüssel	2-1-24-2	Dezember 2023
4	6 Schlüssel am Karabiner diverse Anhänger	31-1-24	Januar 2024
5	2 vermutlich Fahrradschlüssel am Ring mit beschriftetem Anhänger	15-3-24	März 2024

**Kategorie Sonstiges**

Lfd. Nr.	Fundgegenstand	AZ	Funddatum
1	Brautkleid	13-11-23	November 2023
2	Turnschuhe	13-11-23-1	November 2023
3	Einkaufstrolly	2-1-24	Dezember 2023
4	Sonnenschirm	15-4-24	April 2024

**Außerdem haben interessierte Bürger die Möglichkeit zu den Sprechzeiten diverse Fahrräder, die bereits vor der Verwahrfrist aufgefunden wurden, käuflich zu erwerben.**

**Preise nach Vereinbarung und Zustand.**

Allgemeine Sprechzeiten

Mo | Do | Fr            9-12 Uhr  
 Di                        9-12 und 13 - 18 Uhr  
 Mi                        geschlossen

*Ordnungsamt*



## Stellenausschreibung

Sie suchen eine neue Herausforderung und die Möglichkeit, Ihre Ideen und Erfahrungen im Bereich der Stadtentwicklung einzubringen?

Die Stadt Angermünde im Landkreis Uckermark hat als Mittelzentrum mit rund 14.500 Einwohnern eine überörtliche Funktion. Sie bietet neben der Lage an zwei Großschutzgebieten und dem UNESCO Weltnaturerbe „Buchenwald Grumsin“ auch eine lebenswerte Wohnumgebung, bei der insbesondere die historische Altstadt hervorzuheben ist.

Durch die zentrale Lage Angermündes mit sehr gutem Bahnanschluss und Knotenpunkt zwischen den Metropolräumen Berlin und Stettin möchte sich die Stadt als Mittelzentrum weiterentwickeln. Enge Kooperation mit innovativen Partnern in der Region ergeben ideale Voraussetzungen für Angermünde, sich im Kontext einer Kleinstadt dem transformativen Wandel zur Nachhaltigkeit zu stellen und die Entwicklung von sozialen und ökologisch nachhaltigen Quartieren umzusetzen.

Sie verfügen über strategisch-konzeptionelles Denken, Verhandlungsgeschick und ausgeprägte Eigeninitiative? Außerdem haben Sie Ideen zum Ausbau der sozialen Infrastruktur für zukünftige Generationen sowie Erfahrungen im Bereich der Immobilien oder Grundstücks- und Wohnungswirtschaft und sind gegenüber technischen Innovationen und den Herausforderungen einer modernen, dienstleistungsorientierten Verwaltung aufgeschlossen?

Wir suchen eine Persönlichkeit, die neben den anfallenden Verwaltungsaufgaben auch die stadtstrukturellen und baulichen Belange unserer Stadt weiterentwickelt.

Sie fühlen sich angesprochen? Dann bewerben Sie sich bei uns!

Die Stadt Angermünde schreibt zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** unbefristet die Stelle als

### **Sachbearbeiter\*in Hochbau und Immobilienbewirtschaftung (m/w/d)**

aus.

Die Stelle im Umfang von 39 Wochenstunden wird nach der E10 des TVöD bewertet und umfasst folgende **Schwerpunktaufgaben:**

- Erarbeitung von Bedarfsprogrammen und Leistungsbeschreibungen
- Steuerung von komplexen Bauprojekten über alle Stufen und Bereiche
- Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Ausschreibungsverfahren mit Gestaltung von entsprechenden Verträgen, dabei auch Mitwirkung bei der Erstellung und Prüfung von Entwürfen und Leistungszeichnungen
- Aufstellen und Verfolgen der Termin-, Kosten- und Budgetplanung
- Verantwortung für die Überwachung, die Abnahme und die Abrechnung der Leistungen der Ingenieur-, Gutachter und Bauverträge
- Steuerung und Begleitung der erforderlichen Genehmigungs- und Finanzierungsverfahren
- Abstimmung der Planung mit den anderen Fachbereichen und Planungsträgern sowie von der Planung Betroffenen

- Abstimmung und Realisierung von Bauprojekten, dabei insbesondere die Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben und Mitwirkung bei der Bauleitung bis hin zur Abnahme und Gewährleistungsverfolgung
- Überwachung und Kontrolle von Verwaltungsaufträgen an die Kommunales Gebäudemanagement (KGMA) und deren Umsetzung in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbereichen und deren Budgets

#### **Damit überzeugen Sie uns:**

- abgeschlossenes Studium (Master) im Bereich des Bauingenieurwesens oder vergleichbarer Abschluss
- Zusatzqualifikation im Bereich Immobilien oder Grundstücks- und Wohnungswirtschaft wünschenswert
- Kenntnisse im Vergaberecht für öffentliche Auftraggeber
- selbständige, strukturierte, vorausschauende Arbeitsweise
- Teamfähigkeit, Kommunikationsstärke, sicheres Auftreten, Durchsetzungsvermögen
- ausgeprägte Konfliktfähigkeit und hohes Maß an Belastbarkeit
- Entscheidungsfreudigkeit, Flexibilität und Einsatzbereitschaft
- Führerschein der Klasse B

#### **Das bieten wir Ihnen:**

- eine ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine flexible Arbeitszeitgestaltung sowie Teilzeitarbeit im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten
- eine zentrale Lage sowie gute Verkehrsanbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel
- Einarbeitung in Ihre abwechslungsreichen und anspruchsvollen Tätigkeiten
- vielfältige fachliche und außerfachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse KvBbg
- Jahressonderzahlung und 30 Tage Urlaub
- Fahrradleasing

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum **28.05.2024**

bevorzugt per E-Mail an: [bewerbungen@angermuende.de](mailto:bewerbungen@angermuende.de)  
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Herr Berenz unter Tel. 03331/260071.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet  
Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend

frankierter Rückumschlag beigefügt wurde. Die entsprechenden Daten-  
schutzhinweise finden Sie unter [www.angermuende.de](http://www.angermuende.de)

**– Ende der amtlichen Mitteilungen –**

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister**  
**Impressum:** Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister | Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde | Telefon: (0 33 31) 26 00-0

## Aus den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zum Abschluss dieser Legislaturperiode möchten wir, die SPD-Fraktion, uns herzlich für Ihre Unterstützung, Ratschläge und Anregungen bedanken. Dank eines konstruktiven Miteinanders mit den Bürgern konnten wir wichtige Vorhaben auf den Weg bringen. So ging es uns darum, die Infrastruktur an den Schulen zu verbessern und Angermünde zu einer kinder- und jugendfreundlicheren Stadt zu machen.

Wir haben uns intensiv um die Stadtgestaltung, die ärztliche Versorgung, die Förderung des Tourismus sowie die Einführung der Kurtaxe bemüht. Ein letzter Antrag unserer Fraktion fordert von der Verwaltung eine Neubewertung der Grundsteuer für alle Angermünderinnen und Angermünder. Dies soll sicherstellen, dass im Zuge der Grundsteuerreform keine heimlichen Einnahmeerhöhungen auf Kosten der Bürgerinnen und Bürger erfolgen. Dies betrifft nicht nur Grundstücksbesitzer, sondern auch alle Mieter, da die Grundsteuer auf die Mietwohnungen umgelegt wird.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen,  
Ihre SPD-Fraktion Angermünde



### Die CDU/FDP Fraktion zieht Bilanz – ein kurzer Rückblick auf 5 Jahre Kommunalpolitik

Wenn eine Wahlperiode zu Ende geht, ist es Zeit, Rechenschaft über die letzten 5 Jahre abzulegen.

Die Zeit von 2019 bis 2024 war durch die Corona-Pandemie gekennzeichnet, die auch in Angermünde Spuren hinterließ. Trotzdem versuchten wir unsere Ziele zu erreichen

Ein Ziel war es, sich für die Verkürzung der Fahrzeit zwischen Angermünde und Berlin einzusetzen. Dieses Ziel wird wohl in 2025 erreicht. Die Sicherstellung der Grundsteuerhöhe war kein Thema, bleibt aber weiterhin ein wichtiger Punkt in der kommenden Wahlperiode. Die CDU versprach, das Ehrenamt zu stärken. Diesem Ziel diente unter anderem der Antrag „Förderung des kommunalen Ehrenamts“. Dieser Antrag fand in der SVV Zustimmung, wurde aber bis heute durch die Verwaltung nicht umgesetzt. Ebenso verhält es sich mit 2 Anträgen, die ein lokales Wasserkonzept/Hochwassermanagement und energiesparende Beleuchtung zum Inhalt hatten. Eine Nachfrage zum Umsetzungsstand blieben unbeantwortet. Konsequenterweise setzte sich die CDU Fraktion gegen neue Windkraftanlagen ein. Dieses Versprechen konnte nicht erfüllt werden, da Bundesgesetze ihre Wirkung entfalteten. Stichwort „Habecksches Osterpaket“.

Mit der Einbringung von zusätzlichen Mitteln in die Position „Stadtgrün“ setzten und setzen wir uns für mehr Bäume in der Stadt ein, denn jeder Baum ist ein „CO2-Schlucker“ und dient nicht nur dem Klima, sondern hilft auch, die Temperatur in den Städten zu senken. An dieser Position werden

wir festhalten. Unsere Stimmen reichten nicht, und den Verlust von Kleingärten zu verhindern. Ein versprochenes Kleingartenkonzept für Angermünde liegt bis heute nicht vor.

Neben Anträgen gab es viele Fragen an die Verwaltung, die in erster Linie ihren Ursprung in der Bürgerschaft hatten. Stichworte sind: Pachthöhen, Friedhof Wolletz, Straßensanierung, Beschlussumsetzung, Bereitstellung von kommunalen Räumen für politisch orientierte Gruppen, Baugrundstücke, Miethöhen für Vereine, Beleuchtung historischer Gebäude u.a. Nur zwei Anfragen wurden beantwortet.

2023 trat der Transformationsprozess in den Mittelpunkt. Diese zukunftsweisende Entwicklung wurde seitens der Verwaltung ohne vorherige Einbindung der SVV in Gang gesetzt und abgeschlossen. Es war die CDU, die zumindest auf eine nachträgliche inhaltliche Information und Diskussion bestand. Gute Hinweise und Anregungen wurden leider nicht aufgenommen in die Zukunftsgestaltung aufgenommen. Um das zu ändern möchte die CDU in der kommenden SVV einen Ausschuss „Stadtentwicklung/Transformation“ vorschlagen, der wenn es gesetzlich möglich ist, auch einen kleinen Bürgerbeirat an seiner Seite haben sollte.

**Volkhard Maaß**  
(Listenplatz 1)

**Wilfried Belde**  
(Listenplatz 4)

**Jochen Beutgen**  
(Listenplatz 6)

